

# Coronavirus und Betriebs-Haftpflichtversicherung – Infiziert das Virus die Rechtsversicherungen?



Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin,  
Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
Kanzlei für Versicherungsnehmer,  
Edermünde bei Kassel

## I. Einleitung

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist ein Dauerschuldverhältnis, in dem der Versicherer den Versicherungsnehmer über Jahre begleitet und gegen berechnete und unberechtigte Ansprüche Dritter schützt. Es fragt sich, wie die Haftpflichtversicherung auf den Coronavirus reagiert.

**Beispiel:** Nach Verarbeitung der eingegangenen Ware erfährt der Abnehmer, dass der Lieferbetrieb infiziert ist. Die Baugruppen mit dem angelieferten Erzeugnis kommen ins Sperrlager.

## II. Betriebsrisiko

### 1. Infektionswege

Infektionskrankheiten können zunächst in den Betrieb übertragen werden. Der infizierte Betrieb ist dann Geschädigter, der infizierende (Betrieb) ist Schädiger.

**Beispiel:** Ein Besucher infiziert die Gesprächsteilnehmer eines meeting.

*Innerhalb* des versicherten Betriebs ist mit Infektionen zu rechnen.

**Beispiel:** Mitarbeiter stecken sich in der Kantine gegenseitig an.

Infektionskrankheiten können aus dem Betrieb übertragen werden. Der infizierende Betrieb ist dann der Schädiger, der infizierte (Betrieb) ist der Geschädigte.

**Beispiel:** Lebensmittel, Kleidung und Spielzeug werden mit umweltstabilen Viren ausgeliefert.

### 2. Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB)

Die AHB schließen die Übertragung von Krankheiten durch den Versicherungsnehmer aus.

**Ziffer 7.18 AHB:** Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen ... Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. In (diesen) Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

In der Betriebs-Haftpflichtversicherung war die Übertragung von Krankheiten bisher die Ausnahme.

**Beispiel:** Ein Versicherungsvertreter steckt seine Kunden an.

Juristische Personen sind Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung und können nicht krank im humanmedizinischen Sinne sein. Eine haftungsrechtliche Verantwortung des Versicherungsnehmers

kann aber für die Übertragung von Krankheiten der Mitarbeiter entstehen. Beispiel: Der Betrieb verstößt mit einer fehlenden Trennung von Produktion und Toilette gegen die *Good Manufacturing Practice (GMP)*.

Die Übertragung von Krankheiten ist auch im Falle von Sozialkontakten im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung vom versicherten Risiko erfasst. Beispiel: Versicherungsnehmer betreibt eine Schlosserei. Anlässlich eines Kundenbesuchs steckt er den Kunden mit einem Grippevirus an.

Vom Ausschlussstatbestand nicht erfasst sind die Fälle der krankheitsbedingten Sachkontamination sowohl ohne eine vorherige Erkrankung von Personen wie auch die krankheitsbedingte Sachkontamination im Zusammenhang mit einer vorherigen oder gleichzeitigen Erkrankung.

**Beispiel 1:** Der Versicherungsnehmer überträgt Bakterien auf Lebensmittel in einem Kühlhaus. Die Lebensmittel sind nicht verkehrsfähig; die Lagerarbeiter werden nicht angesteckt.

**Beispiel 2:** Der Versicherungsnehmer überträgt Bakterien in einem Lebensmittelager auf die Lagerarbeiter. Der mit den Arbeitern in Kontakt gekommene Lagerbestand wird kontaminiert.

In Betracht kommen Krankheiten als Folge einer Körperverletzung und Krankheiten, die ohne Körperverletzung direkt eine Gesundheitsbeschädigung verursachen. Beispiel: Versicherungsnehmer ist ein Virus erkrankter Friseur. Anlässlich einer Kundenbehandlung verletzt er den Kunden (Körperverletzung) und infiziert diesen (Gesundheitsbeschädigung).

Da die meisten Betriebstätigkeiten der Versicherungsnehmer keine Tätigkeit im oder am Körper des potenziell geschädigten Dritten darstellen, kommt es zumeist zu einer Krankheit im Sinne einer Gesundheitsbeschädigung ohne vorherige Körperverletzung.

**Beispiel:** Versicherungsnehmer ist ein Lieferant von Essen auf Rädern. Aufgrund einer Erkrankung infiziert er die Lieferung, die nach Verzehr zu Gesundheitsschäden bei seinen Kunden führt.

## III. Produktrisiko

### 1. Kontaminierte Erzeugnisse

An Erzeugnissen können Erreger haften. **Beispiel:** Balkonpflanzen sind kontaminiert; Gummidichtungen sollen kontaminiert sein.

Einige Erreger, darunter sowohl Bakterien wie auch Viren, können insbesondere Lebensmitteln anhaften. Die Erzeugnis-technik hat dabei die Frage nach der Ursachenallokation und deren Vermeidbarkeit zu beantworten.

**Beispiel:** Kontaminierte Ware muss zurückgerufen werden. Es stellt sich die Frage, welchem Lieferanten die *root cause* zugeordnet werden kann – und ob der Verursacher Mangel und Schaden hätte verhindern können.

### 2. Höhere Gewalt

Die Ausbreitung einer Pandemie mag Höhere Gewalt sein. Sicherheitsverletzungen des Betriebes durch eine unangepasste Vorgehensweise aber nicht. **Beispiel:** Der Betrieb bezieht Ware aus einem bekannten Risikogebiet. Er sperrt die Ware nicht vollständig; ein Teil davon gelangt ins Feld.

Höhere Gewalt liegt bei äußeren Einflüssen vor, die nicht abgewendet werden können. Man wird dies annehmen können, wenn Kontaminanten von einem chinesischen Fischmarkt mit besonderen Wildspezialitäten ausgehen und der Lieferant hiervon keine Kenntnis hat. In diesem Falle wird man unter Annahme ordnungsgemäßer kaufmännischer Verfahrensabläufe auch keine darauf bezogenen Warenkontrollen in Eingang, Produktion und Ausgang fordern können.

**Beispiel:** Apfelsaftkonzentrat und Tomatenmark aus China stammen aus dem Kontaminations-Quellgebiet.

Keine höhere Gewalt wird dagegen anzunehmen sein, wenn die Kontaminanten

in der Produktionskette entstehen und der Lieferant hiervon Kenntnis haben kann. In solchen Fällen wird man eine angemessene Wareausgangskontrolle fordern können. In diesen Fällen liegt Höhere Gewalt nicht vor, weil weder äußere Einflüsse wirksam geworden sind noch das Ereignis unabwendbar war.

**Beispiel:** Lieferungen aus unbekannt belasteten Gebieten werden nicht gesperrt.

Trifft der Lieferant in Zeiten unerwarteter Risiken eine Fehlentscheidung, muss man abwägen zwischen der erforderlichen Sorgfalt des Unternehmens einerseits und einer fehlerhaften Entscheidung, die aber aufgrund der schwierig zu treffenden Prognose eine Verantwortung für einen Schadenersatz *nicht* begründet.

**Beispiel:** Der Lieferant ist sich im Unklaren, ob seine Lieferung Träger von Kontaminanten ist. Er liefert nicht und wird auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

### 3. Produktklassifikation

Hier empfiehlt sich eine Produktklassifikation.

**a) Kontaktlose Erzeugnisse** – Vom Riskmanagement zur Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern ausgenommen werden können zunächst in der Regel kontaktlose Erzeugnisse. Dies können sowohl solche Erzeugnisse sein, die kontaktlos hergestellt werden, als auch solche Erzeugnisse, die beim Abnehmer kontaktlos weiterverarbeitet werden. Das Risiko der Übertragung eines Krankheitserreger ist hier theoretisch.

**b) Kontakt-affine Erzeugnisse** – Kontakt-affine Erzeugnisse sind solche Erzeugnisse, die sowohl im Herstellungsbetrieb als auch beim Abnehmer Kontakt zu Personen bewirken.

Das Risiko der Übertragung eines Krankheitserreger ist hier von praktischer Bedeutung.

**c) Gefährliche und ungefährliche Erzeugnisse** – Erzeugnisse können gefährlich oder ungefährlich sein. Ein Erzeugnis ist nach Art, Zeit oder Verwendung gefährlich, wenn sowohl im Betrieb Erreger in das Erzeugnis eingetragen wer-

den können als auch beim Abnehmer eine Infizierung mit diesen Erregern erfolgen kann. Hierzu zählen Lebensmittel und Pflanzen.

Ein Erzeugnis ist nach Art, Zeit oder Verwendung ungefährlich, wenn es nach Art und Oberflächenstruktur Keime nicht aufnehmen kann, Infektionen sorgfältig ausgeschlossen werden können oder Transportart oder Transportdauer keimtötend wirken.

**d) Verdächtige Erzeugnisse** - Verdächtige Erzeugnisse sind solche Erzeugnisse, die man weder zu den gefährlichen noch zu den ungefährlichen zählen kann – ohne dass man ihre Zuordnung zu der einen oder anderen Gruppe aber ausschließen könnte. Hierzu zählen neben Lebensmitteln, Pflanzen und tierischen Produkten etwa Bedarfsgegenstände, wie die Verpackungen für derartige Erzeugnisse. Sind Erreger und Übertragungswege unsicher, sind es die Erzeugnisse auch.

## IV. Rückrufversicherung

In den Markt gelangte Erzeugnisse, die Krankheiten übertragen können, müssen zurückgerufen werden. Gegenstand der Rückrufversicherung sind gefährliche Erzeugnisse. Ganz regelmäßig stellt die Rückrufversicherung dabei ab auf das Risiko eines Personenschadens.

Gefährliche Erzeugnisse können durch Personen-Kontamination, Transport-Kontamination oder durch Kreuzkontamination mit anderen Erzeugnissen entstehen.

Die Lebens- und Schaddauer des Erregers hängt dabei unmittelbar zusammen mit dem MHD eines Erzeugnisses.

Ruft das Unternehmen selbst zurück, bedarf es einer Eigen-Rückrufdeckung, ruft der Abnehmer zurück, bedarf es einer Fremd-Rückrufdeckung.

## V. Ausblick

Künftig empfiehlt es sich im Rahmen von Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie im Rahmen der Rückrufversicherung, nicht nur Personenschäden nach eingetretenen Krankheiten zu versichern, sondern auch Infektionen, die noch ohne Krankheitsausbruch sind.

**Der Pandemieplan für die deutsche Zulieferindustrie – Infektionsgeschützte Betriebsfortführung in Übereinstimmung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Präambel – Betriebsführung in der Krise**

In der Krise stellen das eigene Unternehmen, Wirtschaft und Behörden andere Anforderungen an die Geschäftsführung als im *business as usual*. Geschäftsführung mal anders. Die Geschäftsführungsaufgaben erweitern sich um das Krisenmanagement.

Neben die betriebswirtschaftliche Führung und die technische Führung des Unternehmens tritt die Krisenführung. Es empfiehlt sich, der Geschäftsführung einen Pandemie-Beauftragten beizuzuordnen, der die Krisenentwicklung beobachtet und Einzelkenntnisse im Betrieb umsetzen lässt.

Diese Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Unternehmensführung, sondern bedingt in den Einzeleinheiten des Unternehmens Krisenbeauftragte, die den Auftrag haben, die von der Geschäftsführung angeordneten Maßnahmen umzusetzen und zu überwachen.

Wichtige Erkenntnisquellen zur Krisenbewältigung sind die Mitarbeiter des Unternehmens.

Richtig verstanden sind die Mitarbeiter durch ihre Nähe zur potenziellen Kreuzinfektion vermutlich die besten Ratgeber in der Krise.

Versorgungseinrichtungen wie Kantine und Entsorgungseinrichtungen sind ebenso wie Toiletten mit in die Planung einzubeziehen. Der Betrieb orientiert sich an bekannten Systemen, die der Infektionsverhütung dienen, wie die Systeme der Lebensmittelwirtschaft im Rahmen von HACCP und GMP. Erforderlich ist ein täglich gepflegter Aushang über Maßnahmen der Krisenbewältigung.

Das Krisenmanagement umfasst zumindest auf die nachfolgenden Krisenmanagement-Subsysteme: Lieferantenbeziehungen – Personengeschützte Produktion – Kundenbeziehungen – Home Office-



Management – Behördenbeziehungen – Versicherungen – Gesellschaftsrecht – Krisen-Finanzierung

**Teil 1: Lieferantenmanagement - Ziel:**

Betriebserhaltende Zulieferungen von Vorerzeugnissen, Hilfs- und Betriebsstoffen durch Sicherung der Lieferbeziehungen – Sicherung der Lieferungen – Sicherung von Ersatzansprüchen bei Ausfall der Lieferbeziehungen durch Nicht-, Spät- oder Schlechtlieferungen – Akquisition neuer Lieferantenbeziehungen in Verbindung mit Sonderfreigaben des Kunden und deren Objektdeckung durch den Versicherer – Vorbereitung der Abwehr von Kundenansprüchen.

Die Aufgaben im Lieferantenmanagement erfassen Aktionen und Reaktionen im Zusammenhang mit folgenden Themen: Beurteilung Höhere Gewalt – Vertragliche Erfüllungsansprüche Handelsware – Erfüllungsansprüche Herstellware – Erfüllungsansprüche Abrufware – Erfüllungsansprüche Werkleistungen – Vertragliche Gewährleistungsansprüche – Vertragliche Schadenersatzansprüche – Gesetzliche Schadenersatzansprüche – Fristsetzungen – Technische Verträge – Ersatzlieferanten-Akquisition – (beim Lieferanten) versicherte Sonderfreigaben – erweiterte Wareneingangskontrollen – kontrollierte Kontakte im Wareneingang.

**Teil 3: Produktionsmanagement - Ziel:**

Betriebliche Lieferfähigkeit durch Personengeschützte Betriebsfortführung.

Die Aufgaben im Lieferantenmanagement erfassen Aktionen und Reaktionen im Zusammenhang mit folgenden Themen: Input-Infektionen – Output-Infektionen – HACCP – GMP – Erweiterte Qualitätssicherung – Infoblatt Mitarbeiter – Betriebsarzt – Arbeitssicherheitskräfte – Betriebliche Schlüsselfunktionen – Mitarbeitereinlass – Personelles Distanzsystem auf Wegen und Arbeitsplätzen – Desinfektionsmaßnahmen – Infektionsstoppkleidung – schadenpräventives Schichtsystem – räumliche Betriebs-Reorganisation – Quarantäne-Stufenpläne – Abluftsystem – Kantine im *take away system* – Dokumentation der infektionsverhindernden Maßnahmen – Kurzarbeit – Produkthaftungs-Management – Rückrufmanagement

**Teil 4: Home office - Ziel:**

Aufrechterhaltung der unternehmerischen Tätigkeit bei gleichzeitiger Vermeidung von familiär-betrieblichen Kreuzinfektionen.

Die Aufgaben der *home office-manufacturing company*-Koordination erfassen Aktionen und Reaktionen im Zusammenhang mit Computerviren und der *re entry control*.

**Teil 5: Kundenmanagement - Ziel:**

Kundenerhaltung und Kundenbelieferung, hilfsweise der Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Erforderlich ist geschäftsbeziehungs-bewahrendes Vorgehen durch rechtswirtschaftliche Problemlösungen.

Die Aufgaben im Kundenmanagement erfassen Aktionen und Reaktionen im Zusammenhang mit folgenden Themen: Erweiterte Warenausgangskontrollen – Höhere Gewalt – Sonderfreigaben – Teillieferungen – Vertragsstrafen.

## Teil 6: Versicherung - Ziel:

Abruf bestehender und krisenbedingt erweiterter Finanzdienstleistungen des Versicherers bei Vermeidung deckungsschädlicher Maßnahmen.

Die Aufgaben im Versicherungsmanagement erfassen Aktionen und Reaktionen im Zusammenhang mit den Themen Deckungsumfang Rechtsversicherungen, bei Sachversicherungen die Deckungen für unbenannte Gefahren und der Umfang

von Fremd- und Außenversicherungen zu prüfen.

## Teil 7: Behördenmanagement - Ziel:

Konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden. Die Aufgaben im Behördenmanagement erfassen Aktionen und Reaktionen im Zusammenhang mit folgenden Themen: Verhandlungsleitfaden – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen – Behördenzuständigkeit – Widerspruchsverfahren – Anordnungen sofortiger Vollziehung – Enteignungsgleiche Eingriffe – Amtshaftung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Betriebsschließung und Zwischenlösungen

## Teil 8: Finanzmanagement - Ziel:

Finanzierung der Krise, Entschädigungsleistungen.

## Teil 9: Gesellschaftsrecht - Ziel:

Ausnutzung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen, wie Liquidierung, Insolvenz, Neugründung, Haftungsbegrenzung.

## Teil 10: Nach der Krise:

Nach der Krise ist vor der Krise. Zu beachten ist das **Handbuch für betriebliche Pandemieplanung - Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn. Interessant auch: Nationaler Pandemieplan des Robert Koch Instituts, Berlin.** ■

# PUBLIKATIONEN

## SONDERHEFT CYBER-VERSICHERUNGEN – 4. AKTUALISIERTE AUFLAGE



### Aus dem Inhalt:

- Bedrohungspotenziale durch Cyber-Kriminalität
- Risikoermittlung, Risikobewertung, Risikoprävention
- Versicherungslösungen im Überblick
- Versicherungsbedarf, Preisgestaltung und gesetzlicher Rahmen

Autoren	Jörg Heidemann, Wilfried Flagmeier
Format	Taschenbuchformat 105x165 mm
Umfang	234 Seiten
Preis	14,90 € inkl. MwSt. und Versand
Sonderpreis für GVNW-Mitglieder	10,00 € inkl. MwSt. und Versand

## SONDERHEFT BETRIEBLICHE GRUPPENVERSICHERUNGEN



### Aus dem Inhalt:

- Gründe für die Einrichtung betrieblicher Gruppenversicherungen
- Welche Gruppenversicherungen werden angeboten?
- Welche Versorgungsformen könnten zukünftig bedeutsam werden?

Autor	Jörg Heidemann
Format	Taschenbuchformat 147x210 mm
Umfang	276 Seiten
Preis	13,80 € inkl. MwSt. und Versand

Ausführliche Informationen und das Bestellformular finden Sie auf unserer Webseite unter [www.gvnw.de/publikationen](http://www.gvnw.de/publikationen)

[www.gvnw.de](http://www.gvnw.de)